DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 15/2024
8. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024; hier: Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen 2
- Bekanntgabe der Fischerprüfung 5
- Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 6
- Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte 7
- Planfeststellungsbeschluss zur Sanierung der Klärschlammlagerflächen Buchenhofen in Wuppertal 8
- Öffentliche Zustellungen 9

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die kreisfreie Stadt Wuppertal wird in der Zeit vom 20. bis zum 24. Mai 2024 montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr für Wahlberechtigte bei der Wahlbehörde der Stadt Wuppertal, 42275 Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus Wuppertal-Barmen, Zimmer C-206, zur Einsichtnahme bereitgehalten.
 Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 24. Mai 2024, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12.30 Uhr, bei der Wahlbehörde der Stadt Wuppertal, 42275 Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus Wuppertal-Barmen, Zimmer C-206, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Ein Einspruchsführer mit Behinderung kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 50 Europawahlordnung (EuWo) gilt entsprechend.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
 Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Wuppertal
 durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum** der kreisfreien Stadt Wuppertal
 oder
 durch **Briefwahl**

 teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bis zum 19. Mai 2024), bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 24. Mai 2024) nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung versäumt hat,
 b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

 Im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können Wahlscheine bis zum 7. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragen. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 50 Europawahlordnung (EuWo) gilt entsprechend.

 Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

 Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

 Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 50 Europawahlordnung (EuWo) gilt entsprechend.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief

zurückzusenden ist, versehenen (roten) Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier** Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.**

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Oberbürgermeister
gez.
Prof. Dr. Schneidewind

Wuppertal, den 26. April 2024

Stadt Wuppertal

Der Oberbürgermeister

– Untere Fischereibehörde –

Bekanntgabe der Fischerprüfung

Die Untere Fischereibehörde der Stadt Wuppertal wird vom **30.09.2024 bis 02.10.2024**, jeweils um 8:00 Uhr und 11:30 Uhr die Fischerprüfung (jeweils theoretischer und praktischer Teil) im Rathaus Barmen, Raum A-350, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal durchführen.

Die Prüfungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache und sind nicht öffentlich.

Die Teilnahme an der Fischerprüfung wird von der Zahlung der Verwaltungsgebühr für die Fischerprüfung abhängig gemacht, § 3 Absatz 5 der Verordnung zur Fischerprüfung NRW in der aktuell gültigen Fassung.

Anmeldeschluss ist Montag, der 02.09.2024. Achtung: Aufgrund der beschränkten Raumkapazitäten kann pro Prüfungstag nur eine Teilnehmerzahl von 50 Personen zugelassen werden. Sofern die Höchstzahl der Teilnehmer erreicht ist, kann die Anmeldung zur Prüfung u. U. nicht bis zum 02.09.2024 angenommen werden.

Anmeldungen können im Serviceportal der Stadt Wuppertal erfolgen:
https://serviceportal.wuppertal.de

Wuppertal, den 24.04.2024

gez. Meyer
Beigeordneter

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nrn.

3420476412, 3442245431, 3012203174, 4010033506

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nrn.

4213029202, 3011095498, 3010533614, 3412468260, 3011356890

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 02.05.2024 STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Das Einwohnermeldeamt darf

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmung auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften von Wahlberechtigten erteilen (§ 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes – BMG),
2. Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk bei Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade, Anschrift und Datum und Art des Jubiläums erteilen (§ 50 Abs. 2 BMG)
3. Adressbuchverlagen über alle volljährigen Einwohner Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften erteilen (§ 50 Abs. 3 BMG)
4. soweit Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige haben, von diesen Familienangehörigen Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung sowie Auskunftssperren nach § 51 BMG, bedingte Sperrvermerke nach 52 BMG und das Sterbedatum übermitteln, (§ 42 Abs. 2 BMG).

Die Betroffenen haben jedoch das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen (§§ 42 Abs. 3, 50 Abs. 5 BMG)
Auf dieses Widerspruchsrecht wird hiermit hingewiesen.

Der Widerspruch, der sich einzeln oder insgesamt gegen die Auskunftserteilung richten kann, ist schriftlich bei der Stadt Wuppertal, Bürgeramt, 003.1, 42269 Wuppertal, einzulegen. Er kann auch persönlich im Verwaltungsgebäude Steinweg 20, Wuppertal-Barmen, Erdgeschoss oder in den Bürgerbüros abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden. Bereits früher beim Einwohnermeldeamt Wuppertal eingelegte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit; sie bleiben bei Umzügen innerhalb Wuppertals erhalten.

Wuppertal, den 02.05.2024

Der Oberbürgermeister
Einwohnermeldeamt

Bekanntmachung über die Auslegung eines

Planfeststellungsbeschlusses

Planfeststellungsbeschluss zur Sanierung der Klärschlammlagerflächen Buchenhofen in Wuppertal

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22.04.2024 – Az.: 54.04.04.03-Buchenhofen-16 – liegt mit den festgestellten Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Zeit vom 10.05.2024 bis 23.05.2024 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Wuppertal, im Raum C-334, Johannes-Rau-Platz 1 in 42275 Wuppertal nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 0202 563 5212) zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende Zeiten sind möglich (Feiertage ausgenommen):
Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zur selben Zeit liegen die vorgenannten Unterlagen ebenso bei der Stadt Remscheid, Raum 312a, Elberfelder Straße 36 in 42853 Remscheid nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 02191 16 2451) zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Services“ → „Offenlagen“ eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW).

Düsseldorf, 26.04.2024

Bezirksregierung Düsseldorf
-Obere Wasserbehörde-
54.04.04.03-Buchenhofen-16

Im Auftrag
gez.
Haarmann

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion
Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.